

3. Voraussetzungen zur Erteilung einer Erlaubnis gemäß § 4 Abs. 1 LHundG NRW

- Ich bin in der Lage, den Hund sicher an der Leine zu halten und zu führen.
- Ich habe das 18. Lebensjahr vollendet und lege vor:
- Nachweis der Sachkunde (bitte in Kopie beifügen):
 - Sachkundebescheinigung des amtlichen Tierarztes
 - Abgeschlossenes tiermedizinisches Studium bzw. einer Berufserlaubnis nach § 11 der Bundes-Tierärzteordnung.
 - Gültiger Jagdscheines bzw. erfolgreich abgeschlossene Jägerprüfung
 - Erlaubnis nach § 11 Absatz 1 Nummer 8 Buchstabe a oder b des Tierschutzgesetzes zur Zucht oder Haltung von Hunden oder zum Handel mit Hunden.
 - Berechtigung zum Führen von Polizeihunden.
 - Anerkennung nach § 10 Absatz 3 LHundG NRW berechtigt, Sachkundebescheinigungen zu erteilen.
 - Sachkundebescheinigung nach § 10 Absatz 3 LHundG NRW einer sachverständigen Person oder einer anerkannten sachverständigen Stelle.

 - Nachweis der Zuverlässigkeit - Führungszeugnis
 - Passbild (zum Ausstellen der mitzuführenden Erlaubnisbescheinigung)
 - Nachweis, dass die der Ausbildung, dem Abrichten oder dem Halten dienenden Räumlichkeiten, Einrichtungen und Freianlagen eine ausbruchssichere und verhaltensgerechte Unterbringung ermöglichen. (z.B. Grundriss-Skizze, Lageplan, Fotos, Mietvertrag)

 - Einverständniserklärung des Vermieters zur Haltung der/des o. g. Hunde/s.
 - Nachweis einer Hundehalterhaftpflichtversicherung (Mindestversicherungssummen in Höhe von 500.000 € für Personenschäden und in Höhe von 250.000 € für sonstige Schäden) Kopie der gültigen Versicherungspolice sowie aktueller Nachweis sowie jährliche Vorlage des aktuellen Nachweises.

 - Nachweis der fälschungssicheren Kennzeichnung (Mikrochip) des Hundes (Kopie Impfausweis)

Hinweis

Gemäß § 10 Abs. 1 i. V. m. § 5 Abs. 2 Satz 1 LHundG NRW sind Hunde bestimmter Rassen im Sinne von § 10 Abs. 1 LHundG NRW außerhalb eines befriedeten Besitztums sowie in Fluren, Aufzügen, Treppenhäusern und auf Zuwegen von Mehrfamilienhäusern an einer zur Vermeidung von Gefahren geeigneten Leine zu führen. Gemäß § 10 Abs. 1 i. V. m. § 5 Abs. 2 Satz 3 LHundG NRW ist einem Hund bestimmter Rassen im Sinne des § 10 Abs. 1 LHundG NRW ein das Beißen verhindernder Maulkorb oder eine in der Wirkung gleichstehende Vorrichtung anzulegen.

Die zuständige Behörde kann für Hunde bestimmter Rassen im Sinne des § 3 Abs. 2 LHundG NRW **im Alter von 24 Monaten** auf Antrag (formlos) eine Befreiung von der Maulkorb- und Leinenpflicht erteilen, wenn der Nachweis einer Verhaltensprüfung bei einer für den Vollzug des Tierschutzgesetzes zuständigen Behörde (Veterinäramt) erbracht ist. Gemäß § 10 Abs. 2 LHundG NRW kann die Verhaltensprüfung auch von einer oder einem anerkannten Sachverständigen oder einer anerkannten sachverständigen Stelle durchgeführt werden.



Für Hunde, die das Alter von 24 Monaten noch nicht erreicht haben, kann eine befristete Ausnahme von der Anlein- und Maulkorbtragepflicht erteilt werden, wenn die regelmäßige, mindestens alle zwei Wochen erfolgende Teilnahme an einer Junghundeausbildung (z. B. Vorbereitung zur Begleithundeausbildung) der zuständigen Behörde gegenüber nachgewiesen wird.

Hunde bestimmter Rassen im Sinne des § 10 Abs. 1 LHundG NRW sind auch nach Erteilung einer Befreiung der Leinen- / Maulkorbtragepflicht an einer zur Vermeidung von Gefahren geeigneten Leine zu führen

- in Fußgängerzonen, Haupteinkaufsbereichen und anderen innerörtlichen Bereichen, Straßen und Plätzen mit vergleichbarem Publikumsverkehr,
- in der Allgemeinheit zugänglichen umfriedeten Park-, Garten- und Grünanlagen einschließlich Kinderspielplätzen mit Ausnahme besonders ausgewiesener Hundeauslaufbereiche,
- bei öffentlichen Versammlungen, Aufzügen, Volksfesten und sonstigen Veranstaltungen mit Menschenansammlungen, in öffentlichen Gebäuden, Schulen und Kindergärten,
- außerhalb eines befriedeten Besitztums innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen.

Gemäß § 10 Abs. 1 i. V. m. § 5 Abs. 4 LHundG NRW darf eine andere Aufsichtsperson außerhalb des befriedeten Besitztums einen gefährlichen Hund nur führen, wenn sie die Voraussetzungen nach § 10 Abs. 1 i. V. m. § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 LHundG NRW (Nachweis der Sachkunde und Zuverlässigkeit) erfüllt, das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat und in der Lage ist, den Hund bestimmter Rassen sicher zu halten und zu führen. Die Nachweise sind der Ordnungsbehörde zusammen mit einem Passbild vorzulegen.

Das gleichzeitige Führen von mehreren Hunden bestimmter Rassen gemäß § 10 Abs. 1 LHundG NRW durch eine Person ist unzulässig.

Ich versichere, dass die Angaben richtig sind und ich nicht

- a) aufgrund einer psychischen Krankheit oder einer geistigen oder seelischen Behinderung Betreute/r nach § 1896 des Bürgerlichen Gesetzbuches bin.
- b) trunksüchtig oder rauschmittelsüchtig bin.

Mir ist bekannt, dass Ordnungswidrigkeiten nach dem Landeshundegesetz gemäß § 20 Absatz 3 LHundG NRW mit einer Geldbuße bis zu 100.000 € geahndet werden können.

Mit freundlichen Grüßen

Ort, Datum

Unterschrift

Achtung: Diese Einwilligungserklärung ist nur eine unverbindliche Vorlage. Bitte passen Sie diese an Ihre Gegebenheiten an.

Einverständniserklärung für die Erhebung und Verarbeitung von Daten nach der Datenschutzgrundverordnung

Zur Bearbeitung Ihres Anliegens erfolgt auf Grundlage gesetzlicher Bestimmungen die Erhebung und Verarbeitung aller notwendigen personenbezogenen Daten. Dabei handelt es sich insbesondere um Name, Anschrift, Kontaktdaten sowie sonstige notwendige Angaben. Diese Daten werden auf dem Server der zuständigen Stelle gespeichert und können nur von berechtigten Personen eingesehen werden.

Für den Schutz Ihrer personenbezogenen Daten haben wir alle technischen und organisatorischen Maßnahmen getroffen, um ein hohes Schutzniveau zu schaffen. Wir halten uns dabei strikt an die Datenschutzgesetze und die sonstigen datenschutzrelevanten Vorschriften. Ihre Daten werden ausschließlich über sichere Kommunikationswege an die zuständige Stelle übergeben.

Darüber hinaus ist für jede weitere Datenerhebung die Zustimmung des Nutzers erforderlich. Eine automatische Löschung erfolgt nach 180 Tagen, insofern entsprechende Daten nicht weiter benötigt werden. In Fällen mit einer gebührenpflichtigen Verarbeitung kann es vorkommen, dass zur Abwicklung der Bezahlung Ihre bezahlrelevanten Daten an den ePayment-Provider übermittelt werden.

Rechte der betroffenen Person: Auskunft, Berichtigung, Löschung und Sperrung, Widerspruchsrecht

Sie haben das Recht, Ihre Einwilligung jederzeit ohne Angabe von Gründen mit Wirkung für die Zukunft abzuändern oder gänzlich zu widerrufen. Durch den Widerruf der Einwilligung wird die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung nicht berührt.

Sie können den Widerruf entweder postalisch, per E-Mail oder per Fax an uns übermitteln. Es entstehen Ihnen dabei keine anderen Kosten als die Portokosten bzw. die Übermittlungskosten nach den bestehenden Basistarifen.

Weiterhin können erhobene Daten bei Bedarf korrigiert, gelöscht oder deren Erhebung eingeschränkt werden.